



Verpflichtung von Funktionären, Übungsleitern und Mitarbeitern auf das Datengeheimnis

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz wird Herr/Frau:

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

- erhoben,
- verarbeitet,
- bekanntgegeben,
- zugänglich gemacht oder
- in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung des Arbeitsvertrages zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses/der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil des Arbeitsvertrages/der Tätigkeit im Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Ort

Datum

1. Original: Personal-Akte
2. Kopie: Mitarbeiter/Funktionsträger

Unterschrift des Mitarbeiters/ehrenamtlich Tätigen



Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle Funktionäre, Übungsleiter und Mitarbeiter des Bayerischen Kanu-Verbandes sowie die Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Bayerischen Kanu-Verband tätig sind und die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne Funktionär, Übungsleiter und Mitarbeiter des Bayerischen Kanu-Verbandes sowie die im Bayerischen Kanu-Verband tätigen Mitarbeitern von Fremdfirmen wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Funktionären, Übungsleitern oder Mitarbeitern, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbarer Person abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Beziehungen zwischen Mitgliedern und Verein oder Verband.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- die Weitergabe von Datenträgern,
- die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbar Einzel-Person beziehen.

Keine im Verein tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des Vereins auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem Verband herauszubringen.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Funktionäre, Übungsleiter oder Mitarbeiter des Vereins, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.